

# **Satzung des Canisiushausvereins Unserer Lieben Frau Karlsruhe**

## **I. Name und Sitz**

### **§ 1**

1. Der Verein trägt den Namen Canisiushausverein Unserer Lieben Frau e.V., Karlsruhe, mit dem Sitz in Karlsruhe; er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Caritasverband Karlsruhe e.V. und damit dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. und dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck und Aufgaben**

### **§ 2**

1. Der Canisiushausverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 77.  
Zweck des Vereins ist es, die planmäßige Ausübung der kirchlichen und sozial-caritativen Dienste in der Katholischen Kirchengemeinde Unserer Lieben Frau in Karlsruhe zu fördern. Diese Dienste werden durch den Betrieb und die Unterhaltung des Pfarrgemeindehauses und durch die Trägerschaft des Kindergartens im Canisiushaus in Karlsruhe verwirklicht. Dabei sind die pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates der genannten Kirchengemeinde zu beachten.
2. Bauliche Maßnahmen (mit Ausnahme kleinerer Instandsetzungen und der Schönheitsreparaturen), die Aufstellung und Änderung der Hausordnung, der Benutzer- und Gebührenordnung sowie des Stellenplans erfolgen im Einvernehmen mit dem Katholischen Stiftungsrat der genannten Kirchengemeinde. Das Nähere wird durch Vertrag zwischen dem Verein und dem Eigentümer des Canisiushauses geregelt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verein schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge ab, die den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg entsprechen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

#### **§ 4**

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

### **IV. Organe des Vereins**

#### **§ 5**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6**

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner und mindestens vier Beiräten.

Der jeweilige Pfarrer bzw. Pfarradministrator der Katholischen Kirchengemeinde Unserer Lieben Frau in Karlsruhe, der jeweilige Pfarrgemeinderatsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates sowie ein vom Pfarrgemeinderat auf Vorschlag der Jugend zu bestellender Vertreter der Pfarrjugend der genannten Kirchengemeinde sind Vorstandsmitglieder kraft Amtes. Soweit diese von der Mitgliederversammlung nicht zum Ersten Vorsitzenden, Zweiten Vorsitzenden, Schriftführer oder Rechner gewählt werden, gehören sie als Beiräte gemäß Satz 1 dem Vorstand an.

2. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der jeweilige Pfarrer bzw. Pfarradministrator der Katholischen Kirchengemeinde Unserer Lieben Frau Karlsruhe bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
3. Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wahl des Ersten und des Zweiten Vorsitzenden bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Katholischen Stiftungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Unserer Lieben Frau Karlsruhe. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer jeweils die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl gemäß Satz 1 im Amt.
4. Der Vorstand gemäß Absatz 1 besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie namens des Vereins erfolgen, ist die Zustimmung des Katholischen Stiftungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Unserer Lieben Frau erforderlich; diese Beschränkung ist im Vereinsregister einzutragen. Der Vorstand gemäß Absatz 1 tritt auf Einladung des Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des Zweiten Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## § 7

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Ersten oder Zweiten Vorsitzenden beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung hat spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.

## § 8

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
  - b) die Festsetzung des Jahresbeitrages gem. § 3 Abs. 2,
  - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 3,
  - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins gem. § 10,
  - e) die Wahl der Prüfer gem. § 9.

2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste oder Zweite Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 10, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll, der durch den Ersten oder den Zweiten Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

## **V. Prüfung**

### **§ 9**

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer tragen das Ergebnis ihrer Prüfung alljährlich der Mitgliederversammlung vor.

## **VI. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

### **§ 10**

Zu einer Änderung der Satzung, des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung des Vorstandes gemäß § 6 Absatz 1 erforderlich. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 7 Abs. 3 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.

### **§ 11**

Bei Auflösung des Vereins oder dem Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde Unserer Lieben Frau in Karlsruhe, die es im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

### **§ 12**

1. Zu dieser Satzung sowie ihren Änderungen bleibt die Genehmigung durch das Erzb. Ordinariat vorbehalten.
2. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist dem Caritasverband Karlsruhe e.V. mitzuteilen.
3. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.04.1995 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung gemäß Absatz 1 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung außer Kraft.